



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Geldwäscherei

Art. 305<sup>bis</sup> StGB

# DORIS HUTZLER, DR.IUR. LL.M. PART- NERIN

Doris berät Finanzdienstleister bei Fragen zur Compliance auf strategischer und operativer Ebene, mit Fokus auf den Bereichen GwG-Unterstellung, Sorgfaltspflichten, Transaktionsanalysen und Verdachtsmeldungen sowie FIDLEG/FINIG.

Doris referiert und publiziert regelmässig zu ausgewählten Fragen in den Bereichen Wirt-



# Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei
  - a. Geschichte
  - b. Phänomen
  - c. Prävalenz
  - d. Gesetz
  - e. Diskussion

# Geldwäscherei

«Money laundering is ‘the process by which one conceals the existence, illegal source, or illegal application of income and then disguises that income to make it appear legitimate.’»



Ronald Reagan

Taylor/AP

Ngai, Am. Crim. L. Rev. Vol: 49 Iss.: p. 1011-1036

# Geldwäscherei

Whoever, knowing that the property involved in a financial transaction represents the **proceeds of some form of unlawful activity**, conducts or attempts to conduct such a financial transaction which in fact involves the proceeds of specified unlawful activity... knowing that the transaction is designed... to conceal or disguise the nature, the location, the source, the ownership, or the control of the proceeds of specified unlawful activity;

Subtitle H—Money Laundering Control Act of 1986 Money Laundering Control Act of 1986. 18 USC 981 note.

SEC. 1351. SHORT TITLE.  
This subtitle may be cited as the “Money Laundering Control Act of 1986”.

SEC. 1352. NEW OFFENSE FOR LAUNDERING OF MONETARY INSTRUMENTS.

(a) Chapter 95 of title 18, United States Code, is amended by adding at the end thereof the following:

“§ 1956. Laundering of monetary instruments 18 USC 1956.

“(a)(1) Whoever, knowing that the property involved in a financial transaction represents the proceeds of some form of unlawful activity, conducts or attempts to conduct such a financial transaction which in fact involves the proceeds of specified unlawful activity—

“(A) with the intent to promote the carrying on of specified unlawful activity; or

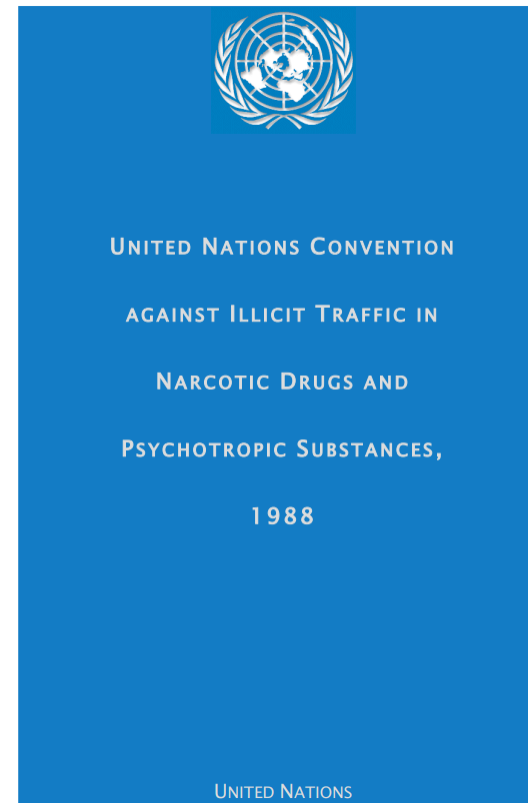
“(B) knowing that the transaction is designed in whole or in part—

“(i) to conceal or disguise the nature, the location, the source, the ownership, or the control of the proceeds of

Money Laundering Control Act of 1986

# Geldwäscherei

«Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Massnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben... das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass diese **Vermögensgegenstände aus** einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Buchstabe a umschriebenen **Straftaten**... stammen, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu verbergen...»



SR 0.812.121.03

# Geldwäscherei

- 1980s: Morphinbasis aus der Türkei wird in Sizilien zu Heroin verarbeitet.
- Verschiffung/Verkauf von Heroin in den USA
- Geld in von der Mafia kontrollierten Pizzerien in Queens/New York gesammelt



«Pizza Connection»



# Geldwäscherei

- 40 Mio. Euro in bar ("Narcodollari")  
auf Schweizer Bankkonten überwiesen



«Pizza Connection»

# Geldwäscherei

- 1980s: Libanesisch-türkische Drogenhandelsorganisation überweist 1,4 Milliarden Franken in die Schweiz
- Credit Suisse, UBS erbringen Dienstleistungen
- Empfänger des Drogengeldes: Shakar-chi Trading AG, Verwaltungsrat Hans W. Kopp.



«Lebanon Connection»

# Geldwäscherei

- Keine Hehlerei mangels Sache
- Keine nachträgl. Teilnahme an Vortat
- Geldwäscherei Vereitelung Einziehung



# Geldwäscherei

1. Massnahmenpaket OK (1990)
  - Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup>)
  - Mangel. Sorgfalt FinanzG (Art. 305<sup>ter</sup>)
2. Massnahmenpaket OK (1993)
  - Vermögenseinziehung (Art. 70 ff.)
  - Kriminelle Organisation (Art. 260<sup>ter</sup>)
  - Melderecht (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2)



Bundespräsident J.-P. Delamuraz

Botschaft Geldwäscherei, BBl 1989 II 1061, 1081

# Geldwäscherei

«Insgesamt wollte die Schweiz mit dieser Gesetzgebung auch den fatalen Ruf loswerden, mit ihren Finanzinstituten den Gangstern dieser Welt bei ihrer Beutesicherung behilflich zu sein.»



BSK StGB<sup>4</sup>-Pieth, VorArt. 305<sup>bis</sup> N 51

# Geldwäscherei

Phänomen

# Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei
  - a. Geschichte
  - b. Phänomen
  - c. Prävalenz
  - d. Gesetz
  - e. Diskussion

# Geldwäscherei

«Crime must not pay.»





# Geldwäscherei

**Placement:** Introducing illicit money into the financial system (e.g., depositing cash into banks or using it to buy assets).

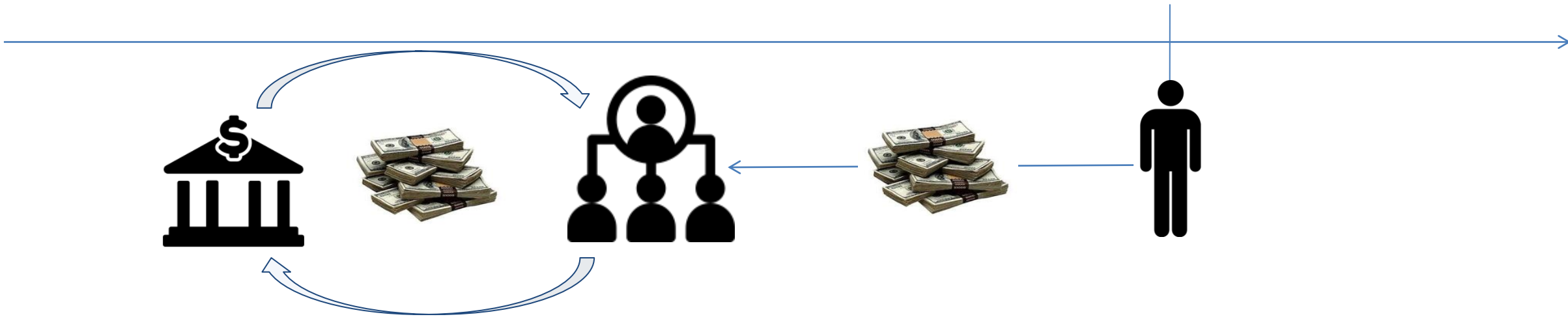
**Layering:** Hiding the money's origin through complex transactions, like transfers between accounts or investments.

**Integration:** Making the money appear legitimate by reintroducing it into the economy (e.g., via legal businesses or assets).



[ResearchGate](#)

# Geldwäscherei

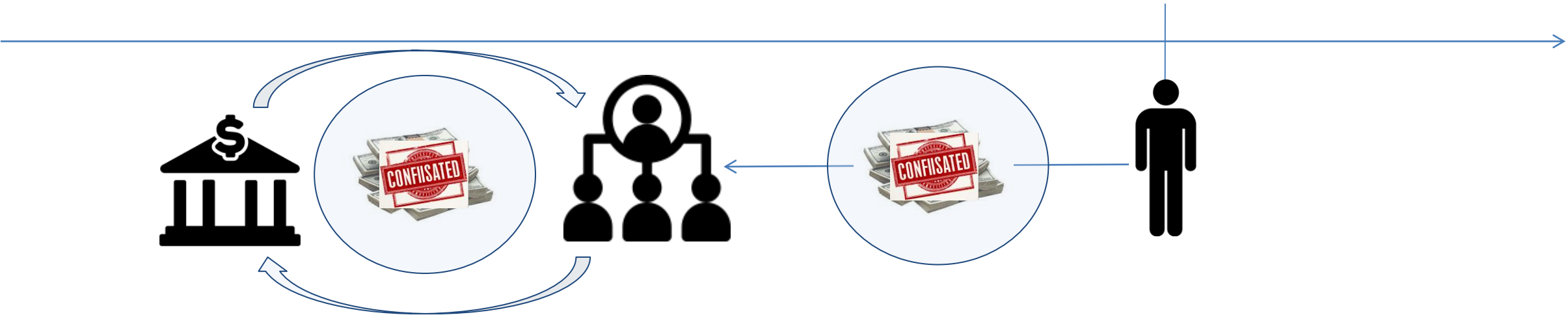


# Art. 70 StGB – Vermögenseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.



# Geldwäscherei



# Art. 305<sup>bis</sup> StGB – Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1<sup>bis</sup>. Als qualifiziertes Steuervergehen..., wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

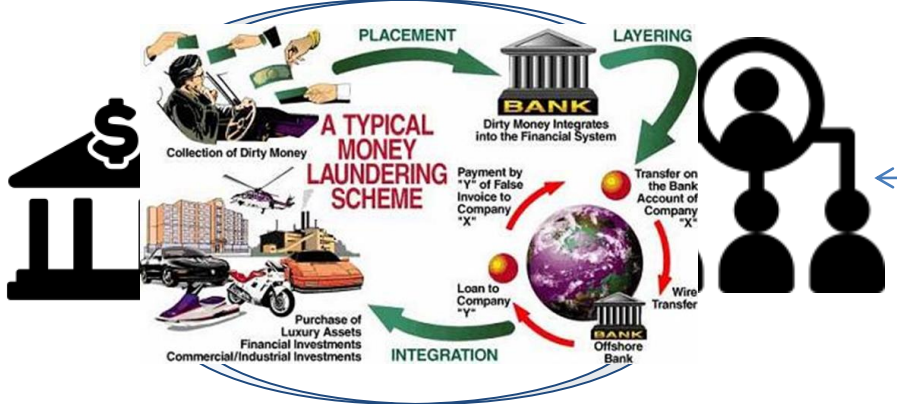
2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

- a. Mitglied kriminelle/ oder terroristischen Organisation handelt;
- b. Mitglied einer Bande...;
- c. gewerbsmässige Geldwäscherei.... grossen Umsatz/Gewinn erzielt.

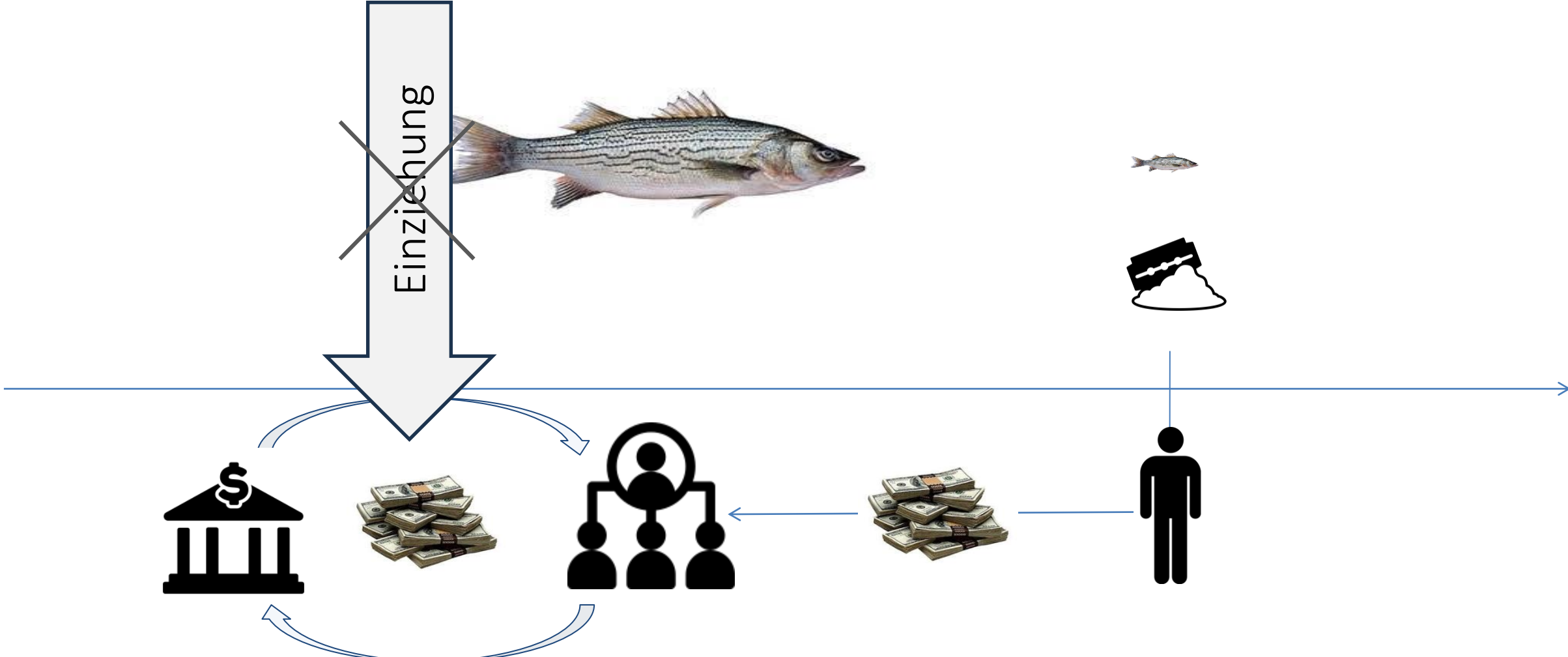
3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.<sup>410</sup>



# Geldwäscherei



# Geldwäscherei



# Geldwäscherei

- 1. Titel: Leib und Leben
- 2. Titel: Eigentum
- 3. Titel: Ehre, Geheim- und Privatbereich
- 4. Titel: Freiheit
- 5. Titel: Sexuelle Integrität
- 12. Titel: Öffentlicher Friede
- 17. Titel: Rechtspflege (Geldwäscherei)



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

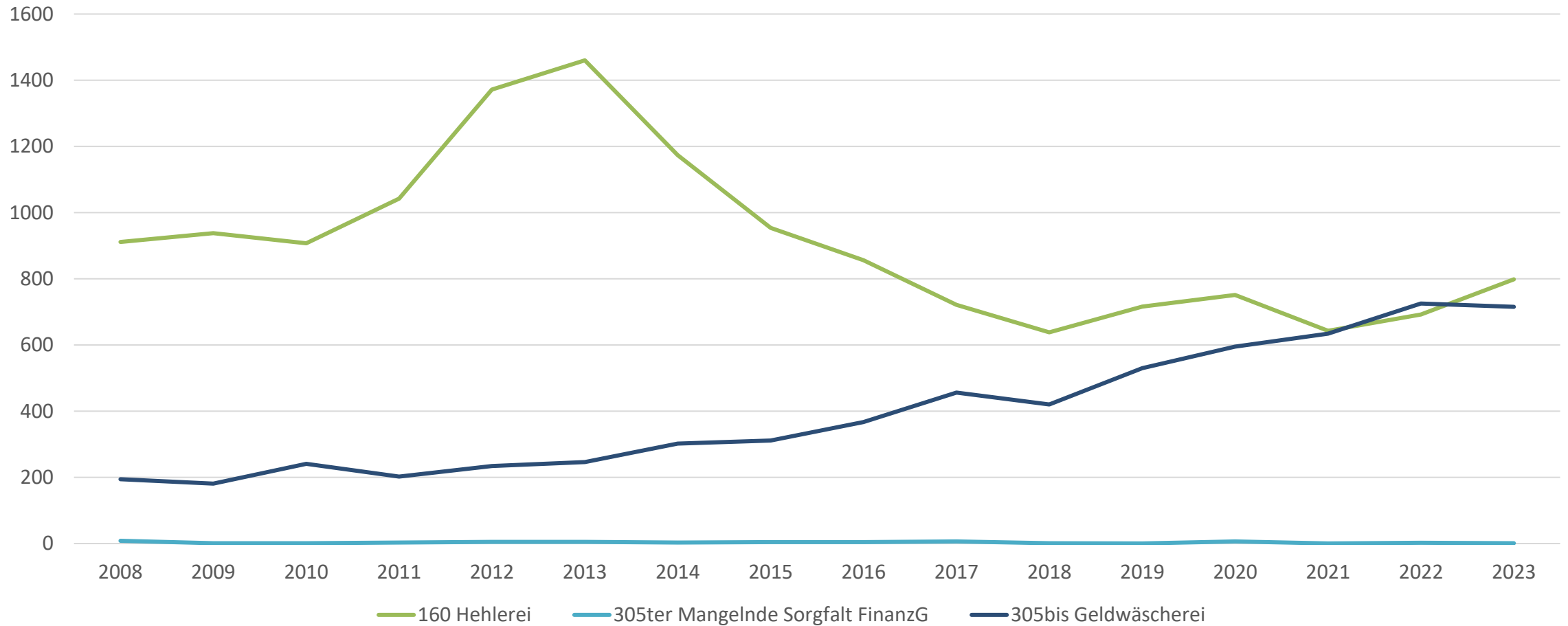


# Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei
  - a. Geschichte
  - b. Phänomen
  - c. Prävalenz
  - d. Gesetz
  - e. Diskussion

# Delikte 2008-2023

(Erwachsenen)



# Geldwäscherei

Gesetz

# Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei
  - a. Geschichte
  - b. Phänomen
  - c. Prävalenz
  - d. Gesetz
  - e. Diskussion

# Geldwäscherei

Art 305<sup>bis</sup>

Gesetz

# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1<sup>bis</sup> Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

- a. als Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup>) handelt;
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
- c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art 305<sup>bis</sup> – Blanchiment d'argent

1. Quiconque commet un acte propre à entraver l'identification de l'origine, la découverte ou la confiscation de valeurs patrimoniales dont il sait ou doit présumer qu'elles proviennent d'un crime ou d'un délit fiscal qualifié, est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

<sup>1bis</sup> Sont considérées comme un délit fiscal qualifié, les infractions mentionnées à l'art. 186 de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct<sup>456</sup> et à l'art. 59, al. 1, 1er paragraphe, de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes<sup>457</sup>, lorsque les impôts soustraits par période fiscale se montent à plus de 300 000 francs.

2. Dans les cas graves, l'auteur est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Le cas est grave, notamment lorsque le délinquant:

- a. agit comme membre d'une organisation criminelle ou terroriste (art. 260<sup>ter</sup>);
- b. agit comme membre d'une bande formée pour se livrer de manière systématique au blanchiment d'argent;
- c. réalise un chiffre d'affaires ou un gain importants en faisant métier de blanchir de l'argent.

3. Le délinquant est aussi punissable lorsque l'infraction principale a été commise à l'étranger et lorsqu'elle est aussi punissable dans l'État où elle a été commise.



# Art 305<sup>bis</sup> – Riciclaggio di denaro

1. Chiunque compie un atto suscettibile di vanificare l'accertamento dell'origine, il ritrovamento o la confisca di valori patrimoniali sapendo o dovendo presumere che provengono da un crimine o da un delitto fiscale qualificato, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

<sup>1bis</sup> Sono considerati delitto fiscale qualificato i reati di cui all'articolo 186 della legge federale del 14 dicembre 1990 sull'imposta federale diretta e all'articolo 59 capoverso 1 primo comma della legge federale del 14 dicembre 1990 sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni, se le imposte sottratte ammontano a oltre 300 000 franchi per periodo fiscale.

2. Nei casi gravi, la pena è una pena detentiva sino a cinque anni o una pena pecuniaria.

Vi è caso grave segnatamente se l'autore:

- a. agisce come membro di un'organizzazione criminale o terroristica (art. 260<sup>ter</sup>);
- b. agisce come membro di una banda costituitasi per esercitare sistematicamente il riciclaggio;
- c. realizza una grossa cifra d'affari o un guadagno considerevole facendo mestiere del riciclaggio.

3. L'autore è punibile anche se l'atto principale è stato commesso all'estero, purché costituisca reato anche nel luogo in cui è stato compiuto.





# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1<sup>bis</sup> Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

- a. als Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup>) handelt;
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
- c. durch gewerbmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

Grundtatbestand

Definition Steuervergehen

Schwere Geldwäscherei

Anlasstat im Ausland

# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

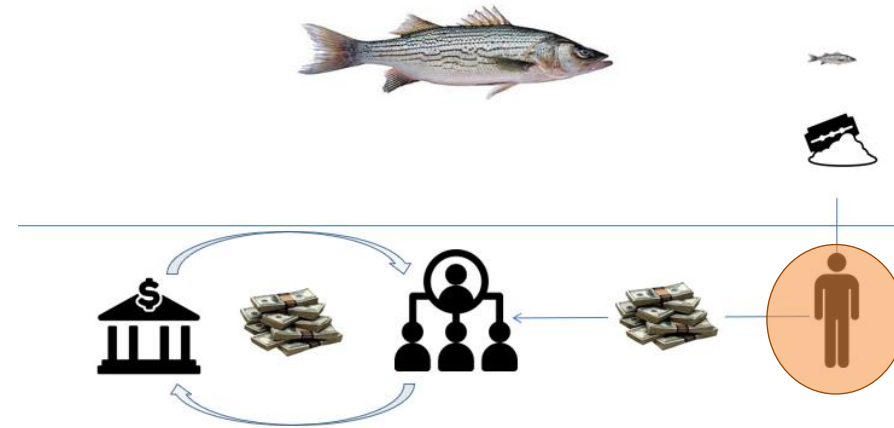
- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tatverhalten
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

# Täter

- Drogenhändler
- Räuber
- Dieb
- Betrüger
- Erpresser
- «Consigliere»
- Finanzintermediär
- Unternehmen (StGB 102 II)



BGE 144 IV 172 – «Den Tatbestand der Geldwäscherei kann nach ständiger Rechtsprechung auch erfüllen, wer Vermögenswerte wäscht, die **er selber** durch ein Verbrechen erlangt hat»

# Täter

- Sache
- Vortäter
  - Dieb nicht Hehler («ein anderer»)
  - Anstifter zu Diebstahl (BGE 148 IV 393)
  - Beihilfe zu Diebstahl (Ege/Lehmann)
- Vortat
- Erlangt



E.

Eigentümerin



I.

Vortäter



B.

Hehler



Vater

Kettenhehler

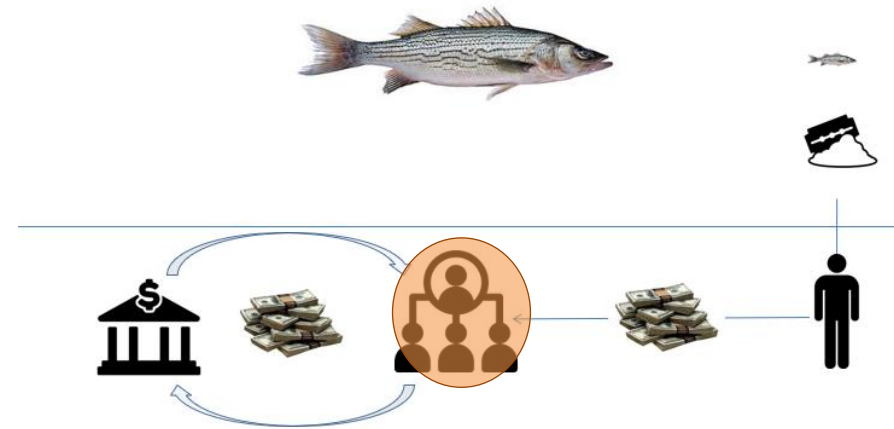


Erwerber

Gutgläubig

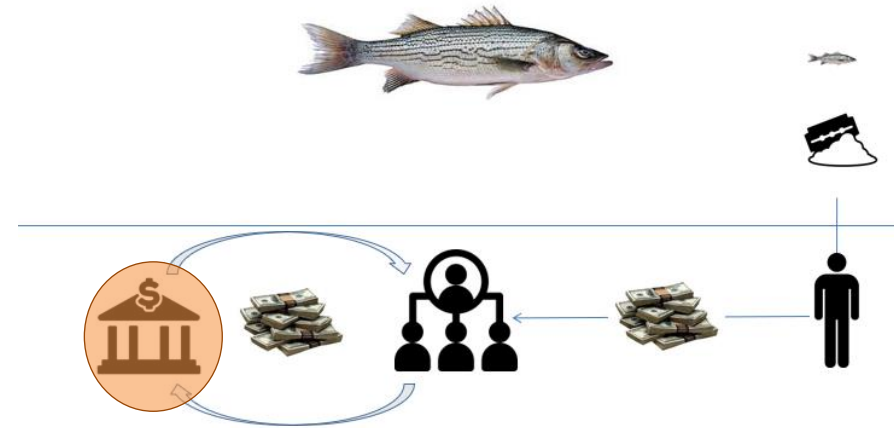
# Täter

- Droghenhändler
- Räuber
- Dieb
- Betrüger
- Erpresser
- «Consigliere»
- Finanzintermediär
- Unternehmen (StGB 102 II)



# Täter

- Droghändler
- Räuber
- Dieb
- Betrüger
- Erpresser
- «Consigliere»
- Finanzintermediär
- Unternehmen (StGB 102 II)



# Täter

- Eine Bande ehemaliger bulgarischer Profi-Wrestler handelte mit Kokain.
- Die Credit Suisse wurde wegen Geldwäscherei mit einer Busse von CHF 2 Mio. belegt, CHF 12 Mio wurden eingezogen.



Bundesstrafgericht, 27.06.2022 ([SK.2020.62](#))  
Berufungskammer, 26.11.2024 ([CA.2023.20](#))



# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

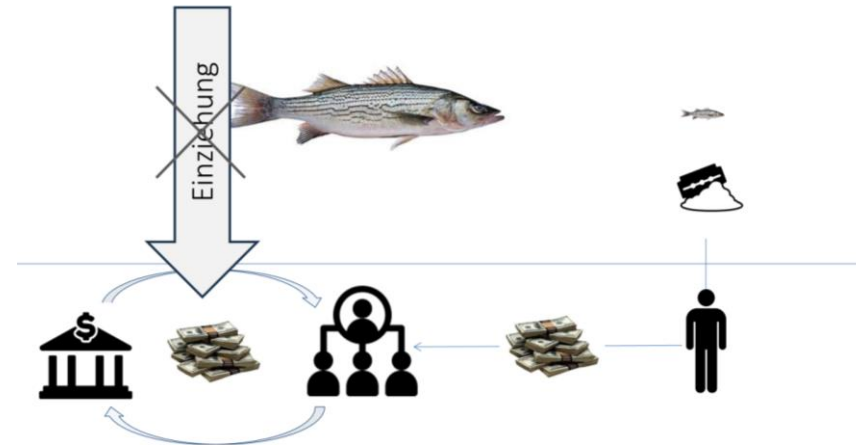
- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tatverhalten
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

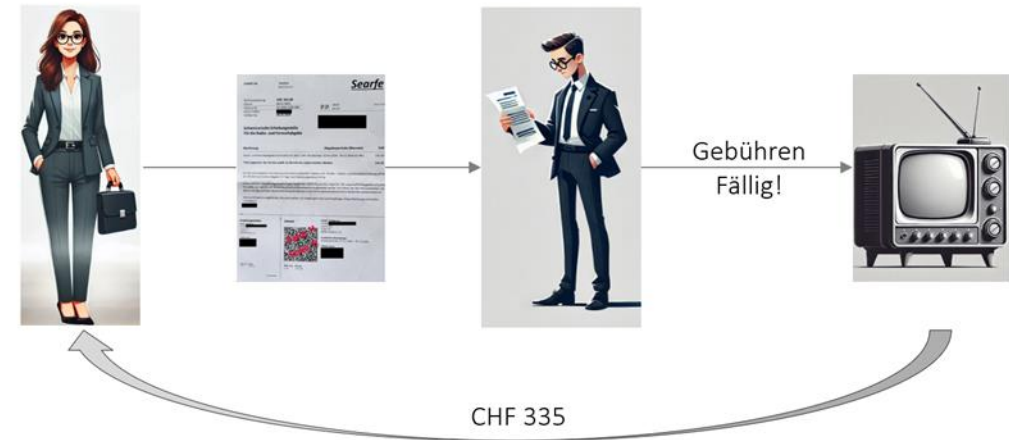
# Tatgeschädigte

«Geldwäscherei ist... als Delikt gegen die **Rechtspflege** charakterisiert... Durch die strafbare Handlung wird der Zugriff der Strafbehörde auf die aus einem Verbrechen stammende Beute behindert... Es handelt sich um ein typisches Anschlussdelikt. Aufgrund seiner Stellung im Gesetz schützt der Tatbestand... die Strafrechtspflege in der **Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs.**» – BGE 129 IV 322



# Tatgeschädigte

«Der Tatbestand der Geldwäscherei schützt in Fällen, in denen die Vermögenswerte aus Straftaten gegen **Individualinteressen** herrühren, auch die Vermögensinteressen der durch die Vortat Geschädigten (E. 2).» – BGE 129 IV 322



# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
  - Vermögenswert
  - Vortat
  - Konnex
- Tatverhalten
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

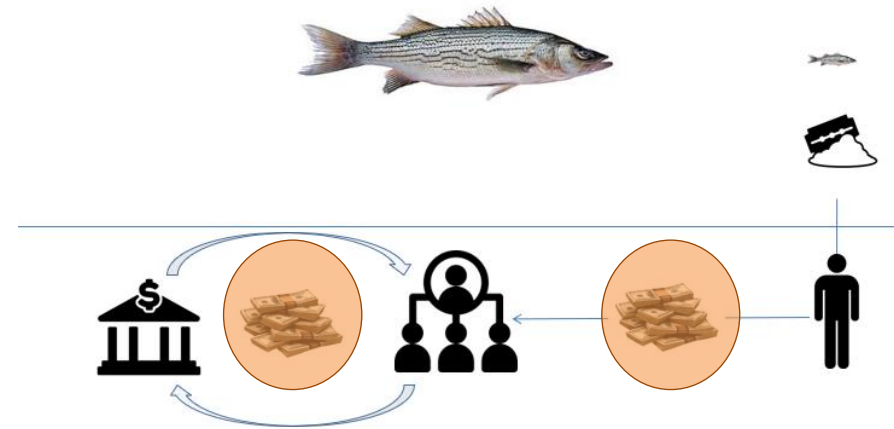
Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
  - Vermögenswert
  - Vortat
  - Konnex
- Tatverhalten
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

# Tatobjekt (Vermögenswert)

- Bargeld/Buchgeld
- Fremd-/Cryptowährungen
- Wertpapiere
- Gläubigerrechte
- Edelmetalle, -steine
- Immobilien
- Spielgeld
- Surrogate



Botschaft Geldwäscherei (1989, 1082)

# Tatobjekt (Hehlerei)

- Sache
  - Körperlich (Forderungen: 305<sup>bis</sup>)
  - Beweglich (i.d.R.)
  - Fremd (i.d.R.)
- Vortäter
- Vortat
- Erlangt



E.

Eigentümerin



I.

Vortäter



B.

Hehler



Vater

Kettenhehler



Erwerber

Gutgläubig

# Tatobjekt (Vermögenswert)

- Bargeld/Buchgeld
- Fremd-/Cryptowährungen
- Wertpapiere
- Gläubigerrechte
- Edelmetalle, -steine
- Immobilien
- Spielgeld
- Surrogate



Second Life – Linden Dollar

«Video game currencies enabling  
'proliferation of money laundering'»

[amlintelligence.com](http://amlintelligence.com)



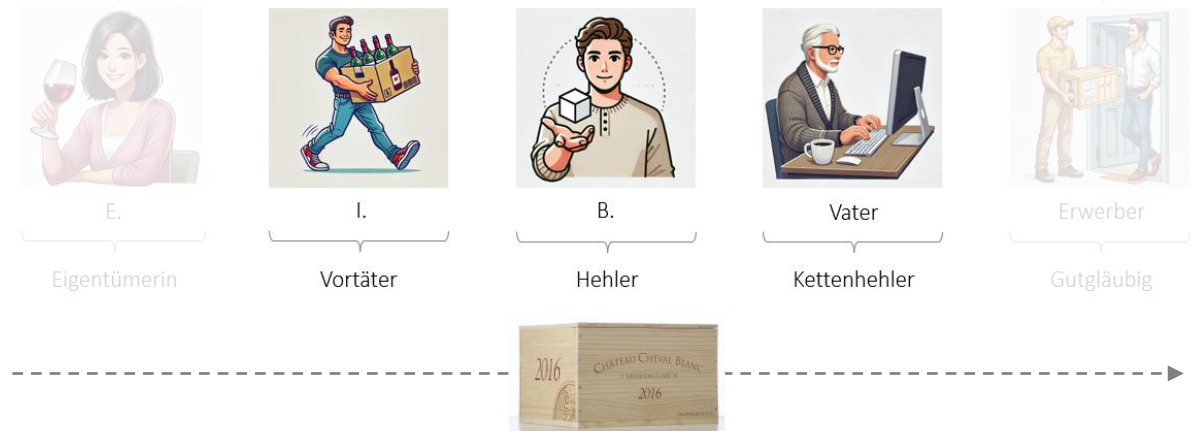
# Tatobjekt (Vermögenswert)

- Bargeld/Buchgeld
- Fremd-/Cryptowährungen
- Wertpapiere
- Gläubigerrechte
- Edelmetalle, -steine
- Immobilien
- Spielgeld
- Surrogate



# Tatobjekt (Hehlerei)

- Sache
- Vortäter
- Vortat
- Erlangt («Sachidentität»)



BGE 116 IV 193 («Hehlerei ist nur möglich an einer unmittelbar durch die Vortat erlangten Sache, nicht aber an deren **Surrogaten**. Ersatz- oder Erlöshehlerei ist also straflos.»)

# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

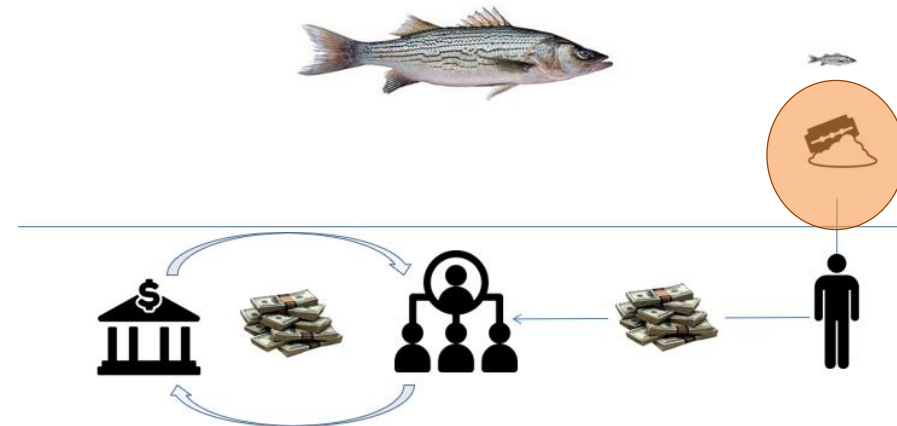
Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
  - Vermögenswert
  - Vortat
  - Konnex
- Tatverhalten
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

# Tatobjekt (Vortat)

- Verbrechen  
(Art. 10 Abs. 2 StGB)
- Qualifizierte Steuervergehen  
(Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> StGB: Steuerhinterziehung > 300.000 CHF)



BG – 12. Dez. 2014 Umsetzung Empfehlungen der Groupe d'action financière [GAFI/FATF], in Kraft 1. Jan. 2016  
(AS 2015 1389; BBl 2014 605).

# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1<sup>bis</sup> Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

- a. als Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup>) handelt;
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
- c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

Grundtatbestand

Definition Steuervergehen

Schwere Geldwäscherei

Anlasstat im Ausland

# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1<sup>bis</sup> Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

- a. als Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup>) handelt;
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
- c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

Grundtatbestand

Definition Steuervergehen

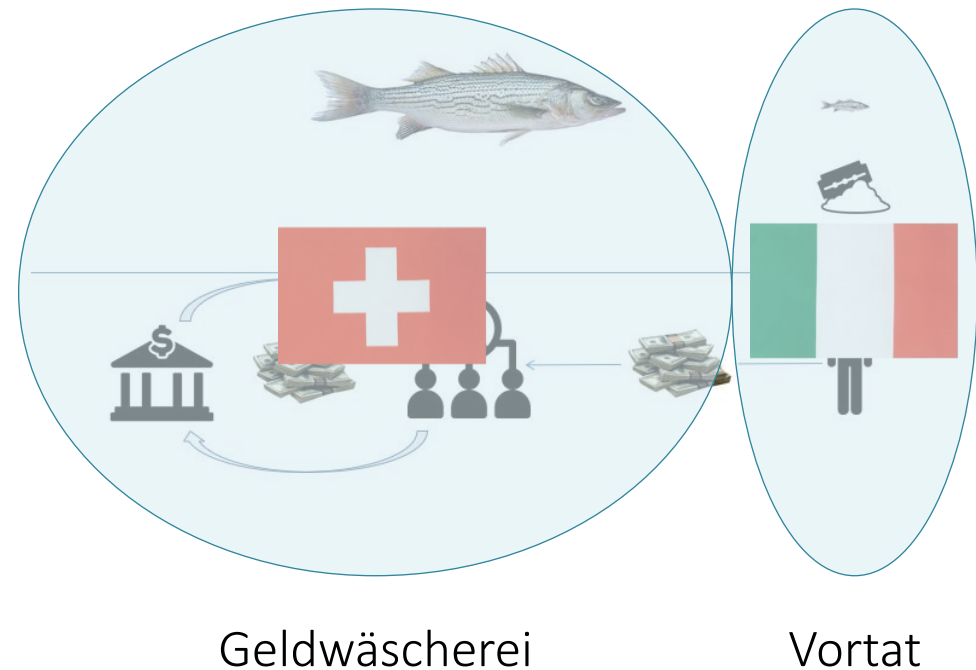
Schwere Geldwäscherei

Anlasstat im Ausland

# Tatobjekt

«Nach Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 3 StGB wird der Täter auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese ebenfalls am Begehungsort strafbar ist. Gemäss Art. 640 CP ist der **Betrug (truffa)** auch im italienischen Recht strafbar. Ob die im Ausland begangene Vortat als Verbrechen zu qualifizieren ist, beurteilt sich nach schweizerischem Recht.»

6S.22/2003



# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

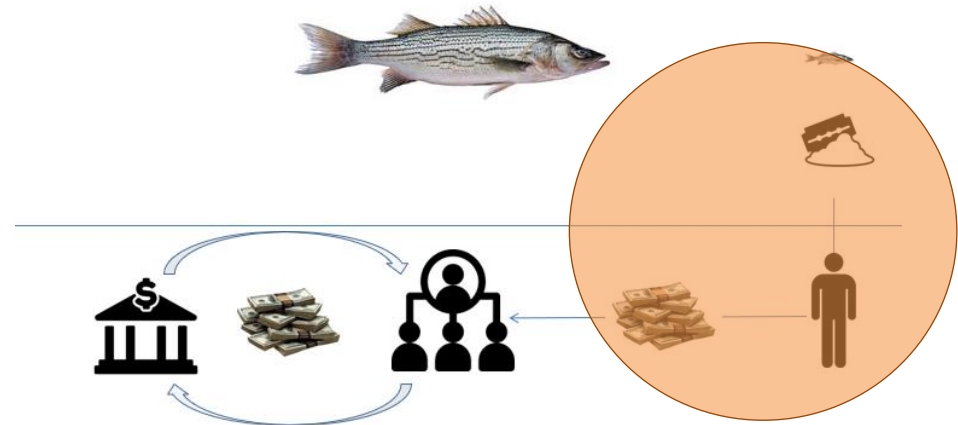
- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
  - Vermögenswert
  - Vortat
  - Konnex
- Tatverhalten
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand



# Tatobjekt (Konnex)

«Der Beweis, dass ein Verbrechen voraus-  
ging, reicht aus. Exakte Kenntnis des Verbre-  
chens und des Täters ist nicht erforderlich...  
Der... **«absichtlich lockere» Zusammenhang**  
...ist ausreichend erstellt, wenn bewiesen ist,  
dass die Verbrechen im Rahmen der krimi-  
nellen Organisation verübt wurden und die  
Vermögenswerte von dieser herrühren.» –  
BGE 138 IV 1



# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tatverhalten
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

# Tatverhalten (Tun)

- Verschleierung wirts. Berechtigter (BO)
- Paper Trail abschneiden
- Barauszahlung
- Auslandüberweisung (?)
- Einrichtung Offshore-Konten
- Konvertieren in Kryptowährungen (?)
- Drogengeld Blumentöpfe – [BGE 119 IV 59](#)



«Ebenso liegt Geldwäscherei bei einer Auslandsüberweisung nur dann vor, wenn die Transaktion geeignet ist, die Einziehung im Ausland zu vereiteln» – [BGE 144 IV 172](#)

# Tatverhalten (Unterlassen)

«Ein Finanzintermediär kann sich der Geldwäscherei durch Unterlassen schuldig machen.» – BGE 136 IV 188, a.A. Thommen (2021)



baz

# Tatverhalten (Unterlassen)

Garantenstellung Finanzintermediär:

- Art. 6 GWG – Sorgfaltspflichten
- Art. 9 GWG – Meldepflichten



# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tatverhalten
- «Taterfolg»

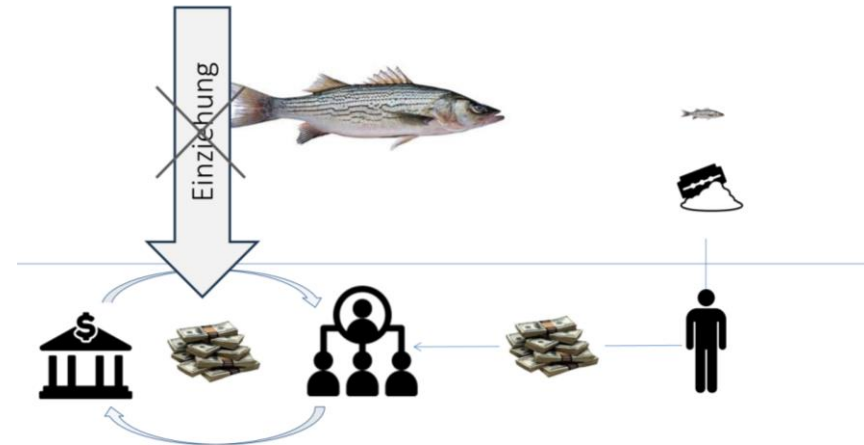
Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

# «Taterfolg»

«Geldwäscherei erfüllt, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist,... die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln... Es handelt sich um ein **abstraktes Gefährdungsdelikt**, der Nachweis... einer gelungenen Vereitelung ist nicht erforderlich»

– BGE 129 IV 322



# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tatverhalten
- «Taterfolg»

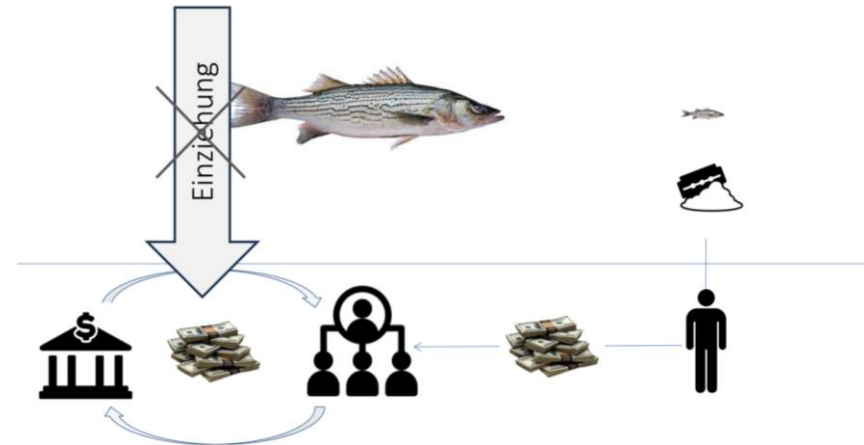
Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN



# Eventual/Vorsatz

- Wissen/FMH krimineller Herkunft Vermögenswerte
- Wollen/IKN Erschwerung der Einziehung

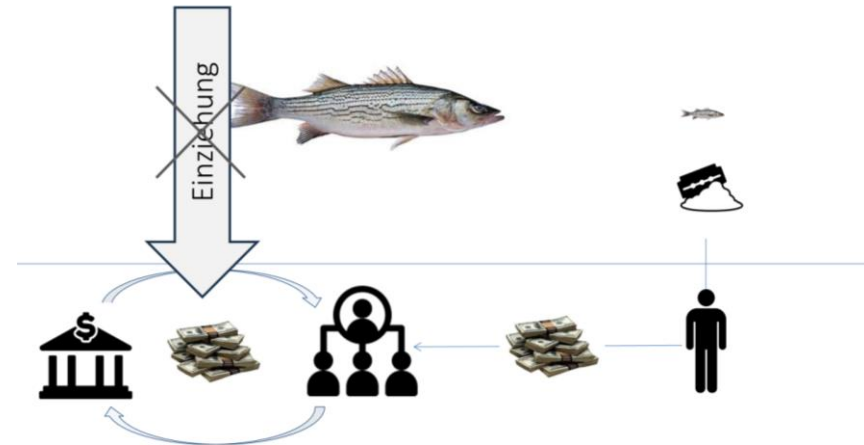


[BGE 135 IV 12](#) – «Wer weiss, dass er nicht weiss, irrt nicht»

# Eventual/Vorsatz

«Ein **striker Nachweis der Vortat** ist nicht erforderlich. Es genügt, dass der Geldwäscher die Umstände kennt, die den Verdacht nahe legen, dass das Geld einer verbrecherischen Vortat entstammt... [oder diese] aus Gleichgültigkeit in Kauf nimmt.»

– 6B 321/2010



# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tatverhalten
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN
- ~~Bereicherungsabsicht~~

# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tatverhalten
- «Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1<sup>bis</sup> Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

- a. als Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup>) handelt;
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
- c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

Grundtatbestand

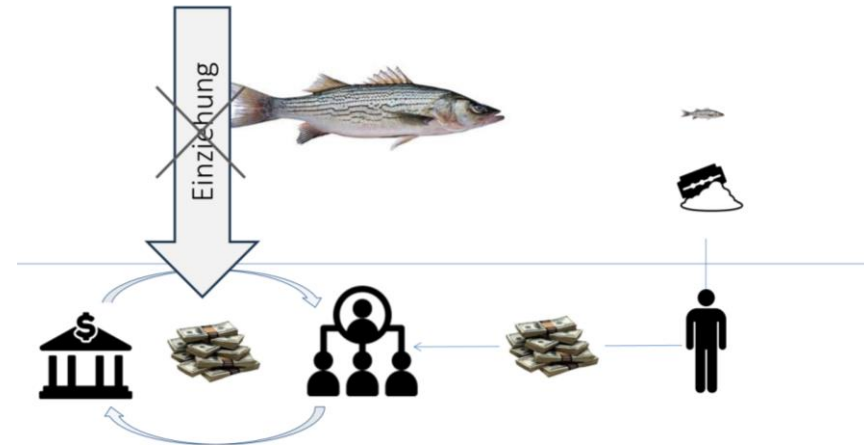
Definition Steuervergehen

Schwere Geldwäscherei

Anlasstat im Ausland

# Strafe

- GrundTB: Vergehen (Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1)
- Qualif.: Verbrechen (Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2)
  - Krim./terror. Org. (Art. 260<sup>ter</sup>)
  - Bandenmässigkeit (BGE 135 IV 158)
  - Gewerbsmässigkeit (BGE 123 IV 113),  
Umsatz Fr. 100.000.– (BGE 129 IV 188)  
Gewinn Fr. 10.000.– (BGE 129 IV 253)



# Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei
  - a. Geschichte
  - b. Phänomen
  - c. Prävalenz
  - d. Gesetz
  - e. Diskussion

# Geldwäscherei

Art 305<sup>bis</sup>

Diskussion



# Geldwäscherei

- Solomon Odonkoh verspricht James Veitch Lieferung von 25kg Gold.
- Veitch muss 1.500 Pfund «Handling Fee» vorab bezahlen.
- X. (Money Mule) stellt für die Einzahlung sein Konto bei Migros Bank zur Verfügung.



Veitch – Spam email

Vgl. 6B\_295/2019 («Money Mules»)

# Geldwäscherei

- X. hebt 1700 CHF Cash bei Migros Bank ab, «trägt» sie zu Western Union.
- 200 CHF darf X. als «Kommission» behalten.
- Er überweist 1650 USD an Solomon Odonkoh nach Ghana.



# Geldwäscherei

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
  - Vermögenswerte
  - Vortat
  - Konnex
- Tatverhalten

–«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN



# Geldwäscherei

Art 305<sup>bis</sup>

Zusammenfassung

# Art 305<sup>bis</sup> – Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
  - Vermögenswerte
  - Vortat
  - Konnex
- Tatverhalten
- «Taterfolg»

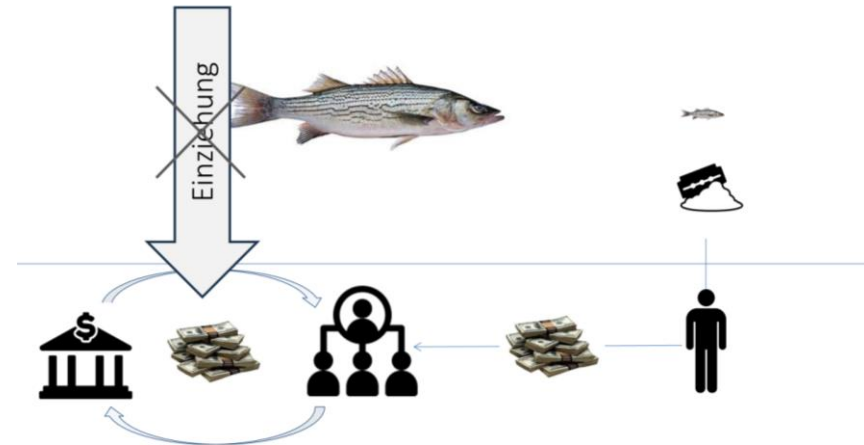
Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

# «Taterfolg»

«Geldwäscherei erfüllt, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist,... die **Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln.**»

– BGE 129 IV 322



# Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht

Art 305<sup>ter</sup>

# Art 305<sup>ter</sup> – Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht

<sup>1</sup> Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Die von Absatz 1 erfassten Personen sind berechtigt, der Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305bis Ziffer 1bis herrühren.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.



# Geldwäschereigesetz (GwG)

-Finanzmarktgesetz

-Regulierung

-Prävention

-Erkennung/Aufdeckung

-Aufsicht durch die FINMA

---

➤ Geldwäschereigesetz (GwG)

➤ Geldwäschereiverordnung (GwV)

➤ Geldwäschereiverordnung-FINMA  
(GwV-FINMA)

---



## Gesetzeszweck (Art. 1 GwG):

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305bis des Strafgesetzbuches (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260quinquies Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

# Geldwäschereigesetz (GwG)

Wer muss die Sorgfalts- und Meldepflichten des GwG einhalten?



**Geltungsbereich (Art. 2 GwG):**

– **Finanzintermediäre** (Banken, Vermögensverwalter; Fondleitungen, Leasingfirmen, Casinos etc.)



– **Händler** unter bestimmten Voraussetzungen (Entgegennahme von Bargeld über CHF 100k z.B. für Luxusgüter)

# Geldwäschereigesetz (GwG)

## Sorgfalts- und Meldepflichten (Art. 3 ff.):

- Vertragspartner identifizieren
- Wirtschaftliche Berechtigung feststellen
- Know Your Client
- Risikokategorisierung (Risikoländer, Risikobranchen, PEP etc.)
- Abklärungen (u.a. von Transaktionen)
- Verdachtsmeldungen an MROS (fedpol)

–  
Strafbestimmung:  
Art. 305ter I StGB



**A Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**

Konto-/Depot-Nr.: \_\_\_\_\_ Vertragspartner: \_\_\_\_\_

Allfällige Rubrik: \_\_\_\_\_

Entsprechend Artikel 27 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSR 20) erklärt der Vertragspartner hiermit, dass die nachfolgend aufgeführte Person(en) an dem unter die oben erwähnten Bezeichnung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist/sind. Ist der Vertragspartner selbst an diesen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so sind nachstehend seine Person(en) festzuhalten:

Vorname(n), Name(n)/Firma: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Nationalität: \_\_\_\_\_

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land): \_\_\_\_\_

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift(en): \_\_\_\_\_

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Dokumentenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

–  
Strafbestimmungen:  
Art. 305bis I StGB / Art. 37 GwG

# Geldwäschereigesetz (GwG)

## Art. 305ter StGB

### Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften

–  **Art. 305<sup>ter</sup>** <sup>429</sup>

<sup>1</sup> Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.<sup>430</sup>

–  **Art. 4<sup>37</sup>** **Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person** (GwG)

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen und deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist.<sup>38</sup> Ist die Vertragspartei eine börsenkotierte Gesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, so kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

«Putins Cellist» zu wenig überprüft

## Zürcher Obergericht spricht Gazprombank-Angestellte schuldig

25.06.2024 

Vier Angestellte der Gazprombank Schweiz sind wegen mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften zu bedingten Geldstrafen verurteilt worden. Das Obergericht bestätigt damit das Zürcher Bezirksgericht.



Mikhail Svetlov / Getty

# Geldwäschereigesetz (GwG)

## Sorgfalts- und Meldepflichten (Art. 3 ff.):

- Vertragspartner identifizieren
- Wirtschaftliche Berechtigung feststellen
- Know Your Client
- Risikokategorisierung (Risikoländer, Risikobranchen, PEP etc.)
- Abklärungen (u.a. von Transaktionen)
- Verdachtsmeldungen an MROS (fedpol)

–  
Strafbestimmung:  
Art. 305ter I StGB



**A Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**

Konto-/Depot-Nr.: \_\_\_\_\_ Vertragspartner: \_\_\_\_\_  
Allfällige Rubrik: \_\_\_\_\_

Entsprechend Artikel 27 der Vereinbarung über die Standardsregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSD 20) erklärt der Vertragspartner hiermit, dass die nachfolgend aufgeführten Person(en) an den unter die oben erwähnten Bezeichnung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist/sind. Ist der Vertragspartner selbst an diesen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so sind nachstehend seine Person(en) festzuhalten:

Vorname(n), Name(n)/Firma: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Nationalität: \_\_\_\_\_  
Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land): \_\_\_\_\_

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift(en): \_\_\_\_\_

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Dokumentenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

–  
Strafbestimmungen:  
Art. 305bis I StGB / Art. 37 GwG

# Geldwäschereigesetz (GwG)

Abbildung 2: Anzahl gemeldete Geschäftsbeziehungen und Verdachtsmeldungen, 2014–2023

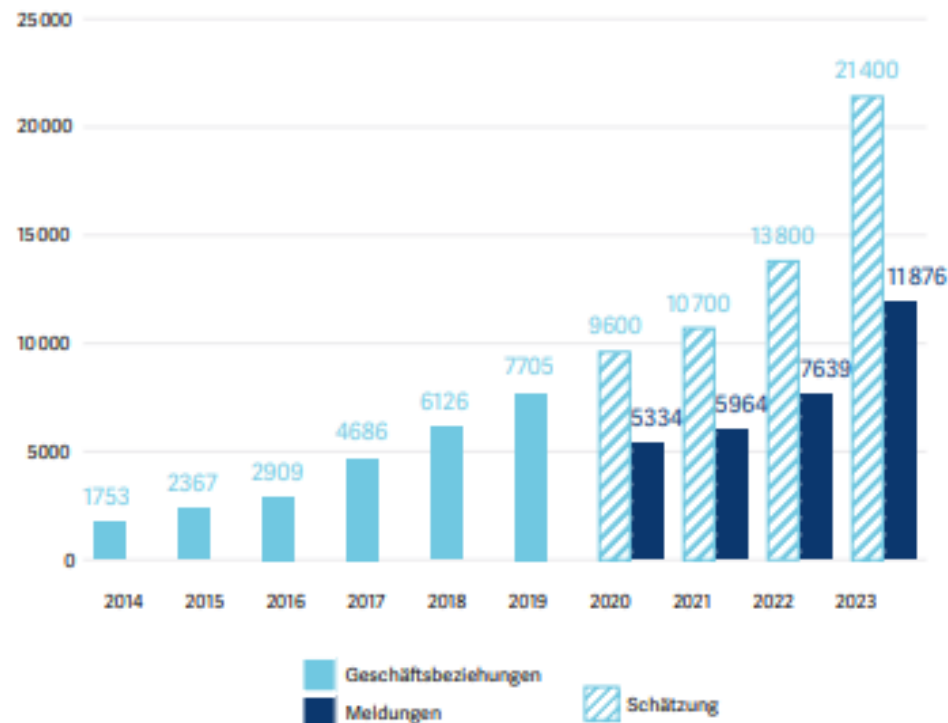
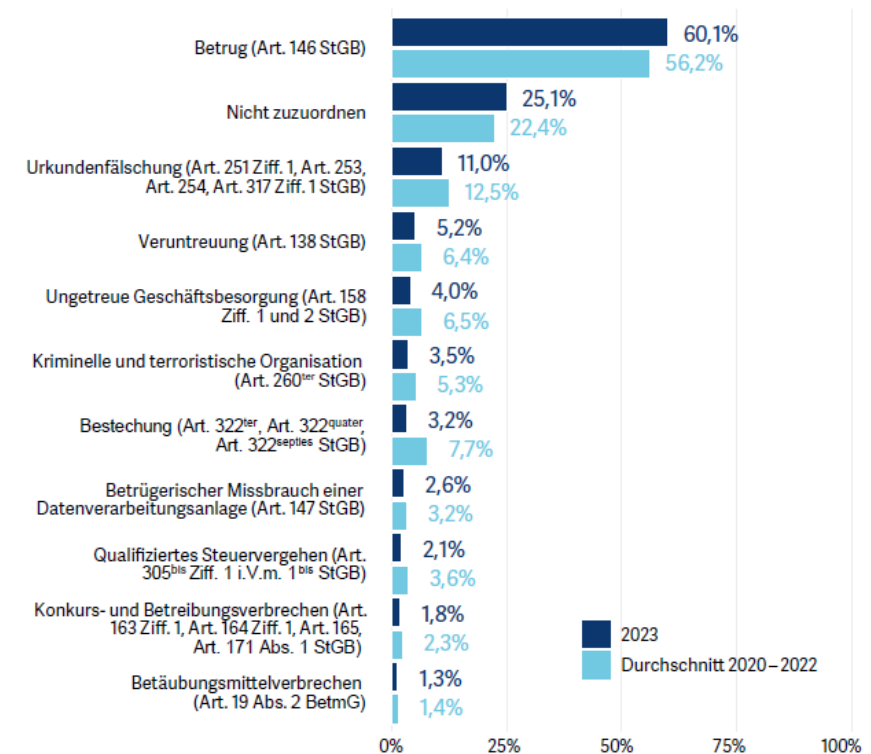


Abbildung 5: Häufigkeit der vermuteten Vortaten, 2020–2023, Mehrfachnennungen möglich



# Geldwäschereigesetz (GwG)

Relevanz für die Unternehmen...?

## Privatbank BSI verliert Lizenz

Die Finanzmarktaufsicht (Finma) hat der Tessiner Traditionsbank BSI die Lizenz entzogen. Die Bank soll im Umfeld der Korruptionsaffäre um den malaysischen Staatsfonds 1MDB gegen die Geldwäschereibestimmungen verstossen haben. Neben der BSI, die zu den zehn führenden Vermögensverwaltern zählt, sind auch andere Schweizer Banken in den Korruptionsskandal um 1MDB und den brasilianischen Erdölkonzern Petrobras involviert.

25. Mai 2016 - 08:45

## **Warnhinweise auf Geldwäscherei ignoriert: UBS wird vom Finanzdepartement gebüsst**

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Grossbank UBS mit einem Bussgeld von 50'000 Franken belegt. UBS-Mitarbeitende sollen es über Jahre unterlassen haben, Warnhinweise auf Geldwäscherei im Zusammenhang mit Konten des umstrittenen Ex-Präsidenten Jemens, Ali Abdullah Saleh, zu melden.

# Geldwäschereigesetz (GwG)

Relevanz für die Bankmitarbeiter...?

Wie ein Bankangestellter unschuldig zum Geldwäscher gemacht wird und einen zweijährigen Albtraum durchlebt

Zuerst kommt der Strafbefehl, dann der Herzinfarkt: Strafverfolger gehen aggressiv gegen Geldwäscherei vor. Was gut klingt, kann für Unschuldige tragische Folgen haben, wie eine wahre Geschichte zeigt.

Daniel Gerny  
05.11.2019, 05.30 Uhr

 Hören  Merken  Drucken  Teilen

Fall um malaysischen Staatsfonds

## Milliardenskandal: Schweizer Banker verurteilt

Der Anti-Geldwäscherei-Chef der ehemaligen Bank Coutts in Zürich muss eine Busse von 50'000 Franken bezahlen, weil er einen klaren Verdacht nicht meldete.

Tages-Anzeiger, 31.7.2020

Ex-Kadermann verurteilt

## Schweizer Bank verdiente 18 Millionen mit gestohlenen Geldern

Ein Strafscheid zeigt, wie die Zürcher Bank Rothschild von der Plünderung des malaysischen Staatsfonds profitierte. Für den Drahtzieher Jho Low führte sie jahrelang gleich 130 Konten.

Abo Geldwäscherei-Verdacht nicht gemeldet

## UBS-Mitarbeiterin zu Busse verurteilt

Über ein UBS-Konto in Zürich flossen Millionen für einen mongolischen Minister. Nun wurde eine Mitarbeiterin des Rechtsdiensts der Bank verurteilt, weil sie untätig blieb.

 Christian Brönnimann  
Publiziert: 30.10.2021, 18:17

 5   

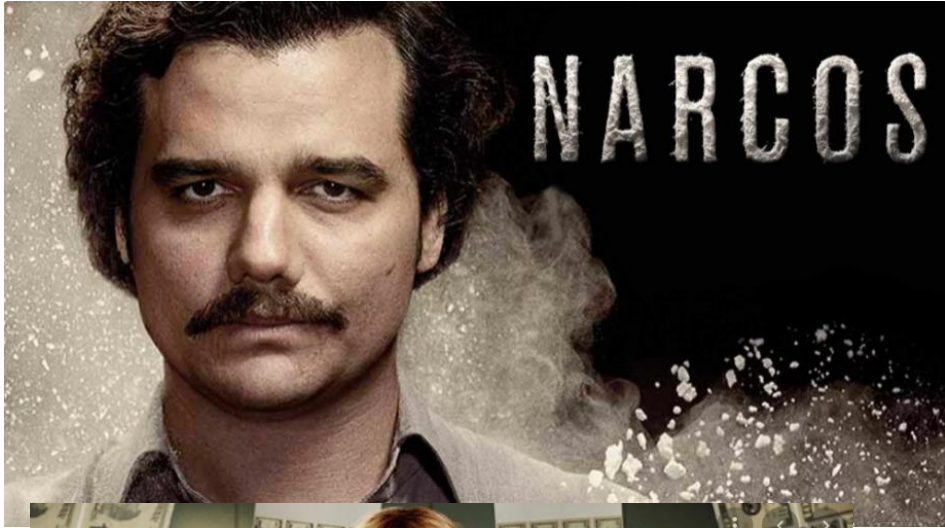
> 



**In eigener Sache...**

L E G A L C O M P L I A N C E R E G U L A T O R Y S E R V I C E S

LINTHESCHERGASSE 17, 8001 ZÜRICH, +41 44 251 24 52, LCR-SERVICES.CH



NETFLIX



# Strafrecht BT I

Rückblick

# Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

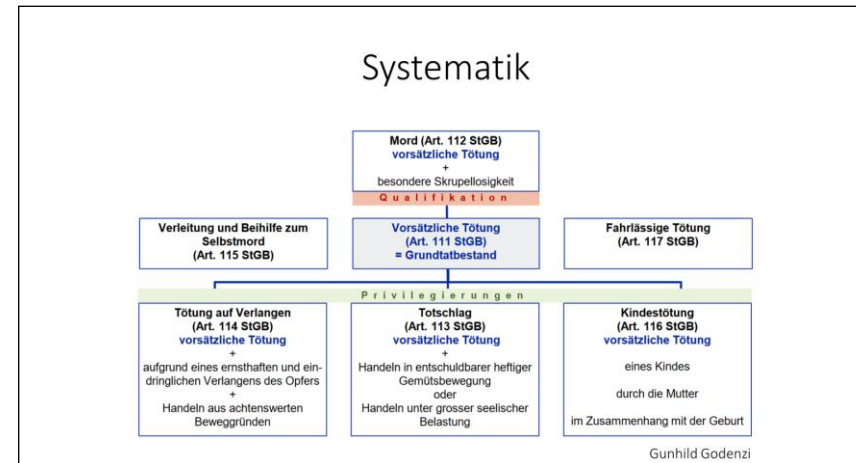
## Lernziele (Inhalt)

- Struktur der jeweiligen Delikte verstanden haben
- Wichtigste Tatbestandselemente definieren können
- Abgrenzungen und Konkurrenzen verstanden haben



# Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei



# Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei

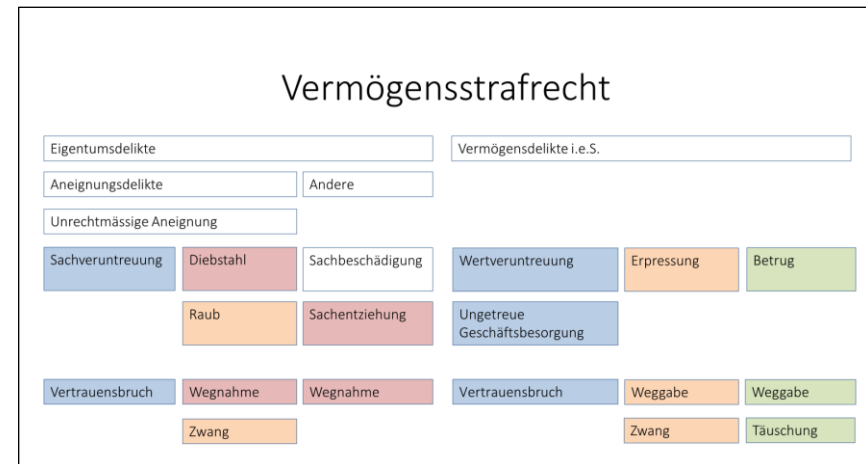
## Konkurrenz

1. Handlungseinheit
  - natürliche
  - Tatbestandliche
2. Unehchte Konkurrenz
  - Spezialität
  - Subsidiarität
  - Konsumtion
  - Mitbestrafte Vor-/ Nachtat
3. Echte Konkurrenz
  - Idealkonkurrenz
  - Realkonkurrenz



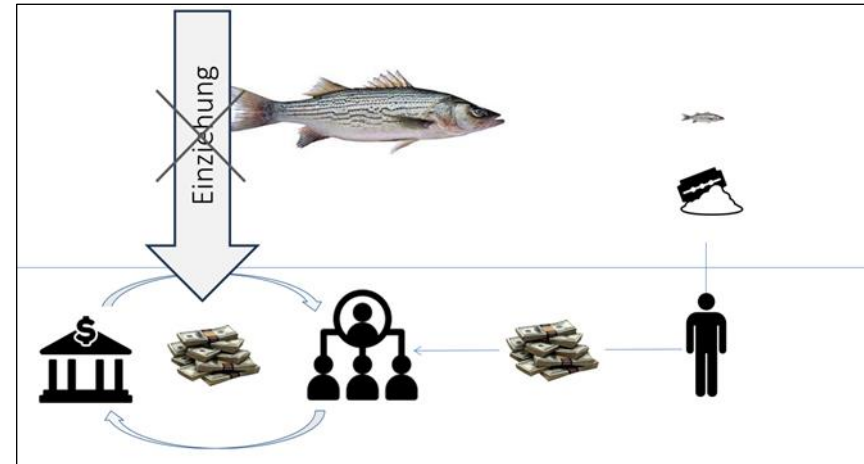
# Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei



# Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
5. Geldwäscherei





# Vorlesung

|    | Vorlesung     | Raum      | Inhalt  |
|----|---------------|-----------|---|
|    |               |           | <b>Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben</b>  |
| 1  | Di 17.09.2024 | KO2-F-180 | Tötungsdelikte (Einführung)                       |
| 2  | Do 19.09.2024 | KO2-F-180 | Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)               |
| 3  | Di 24.09.2024 | KO2-F-180 | Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)               |
| 4  | Do 26.09.2024 | KO2-F-180 | Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)               |
| 5  | Di 01.10.2024 | KO2-F-180 | Körperverletzungsdelikte (Art. 123)               |
| 6  | Do 03.10.2024 | KO2-F-180 | Körperverletzungsdelikte (Art. 122, 126)          |
| 7  | Di 08.10.2024 | KO2-F-180 | Gefährdungsdelikte (Art. 128, 129)                |
| 8  | Do 10.10.2024 | KO2-F-180 | Gefährdungsdelikte (Art. 133, 134) – Konkurrenzen |
| 9  | Di 15.10.2024 | -         | Podcast I (Art. 117, 125)                         |
| 10 | Do 17.10.2024 | -         | Podcast II (Art. 117, 125)                        |
|    |               |           | <b>Strafbare Handlungen gegen das Vermögen</b>    |
| 11 | Di 22.10.2024 | KO2-F-180 | Vermögensdelikte (Einführung, Art. 137)           |
| 12 | Do 24.10.2024 | KO2-F-180 | Vermögensdelikte (Art. 137, 138)                  |
| 13 | Di 29.10.2024 | KO2-F-180 | Vermögensdelikte (Art. 139)                       |
| 14 | Do 31.10.2024 | KO2-F-180 | Vermögensdelikte (Art. 139, 172 <sup>ter</sup> )  |

# Vorlesung

|    | Vorlesung     | Raum      | Inhalt  |
|----|---------------|-----------|---|
|    |               |           | <b>Strafbare Handlungen gegen das Vermögen</b>        |
| 15 | Di 05.11.2024 | KO2-F-180 | Vermögensdelikte (Art. 140)                           |
| 16 | Di 12.11.2024 | KO2-F-180 | Vermögensdelikte (Art. 141, 141 <sup>bis</sup> , 144) |
| 17 | Di 19.11.2024 | KO2-F-180 | Vermögensdelikte (Art. 146)                           |
| 18 | Di 26.11.2024 | KO2-F-180 | Vermögensdelikte (Art. 146)                           |
| 19 | Di 03.12.2024 | KO2-F-180 | Vermögensdelikte (Art. 147, 148, 156)                 |
| 20 | Di 10.12.2024 | KO2-F-180 | Vermögensdelikte (Art. 158, 160)                      |
| 21 | Di 17.12.2024 | KO2-F-180 | Rechtspflegedelikte (Art. 305 <sup>bis</sup> )        |

# Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen